

## Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk

## MAGISTRAT DER STADT WIEN

Wipplingerstraße 8 1010 Wien

Telefon: +43 1 4000 01000 Fax: +43 1 4000 9901210 E-Mail: post@mba01.wien.gv.at

www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:

GZ: 784041-2023-39 iV. Mag. Pokorny 01530DW Wien, 02.04.2024

1010 Wien, Franziskanerplatz 1 ExperienceCreation OG

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

## BEKANNTGABE gemäß§359b GewO 1994

**Gegenstand:** Ansuchen von der ExperienceCreation OG um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1010 Wien, Franziskanerplatz 1 zur Ausübung des Gewerbes "Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants".

Die Betriebsanlage befindet sich im Erdgeschoß und verfügt über eine in die Fluchtrichtung aufschlagende Eingangstüre in Gastraum 3 und eine in die Fluchtrichtung aufschlagende Eingangstüre in Gastraum 1. Die Betriebsanlage verfügt insgesamt über eine Fläche von  $110m^2$  und 43 Verabreichungsplätze (15 Plätze in Gastraum 1, 10 Plätze in Gastraum 2 und 18 Plätze in Gastraum 3). Es werden 4 ArbeitnehmerInnen gleichzeitig beschäftigt. Als Öffnungs- und Betriebszeiten sind täglich 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen. Anlieferungen erfolgen ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 10:30 Uhr. Es werden kalte und warme Speisen und alkoholische sowie nicht-alkoholische Getränke verabreicht.

Die Außenluft wird straßenseitig über ein Wetterschutzgitter, danach folgenden Kulissenschalldämpfer sowie Frischluftfilter (Hinterer Eingang Gastraum 3) angesaugt. Die Küchenabluft wird über ein Wetterschutzgitter im Portal über einen Kulissenschalldämpfer ausgeblasen. Zur Geruchsneutralisierung wird ein Aktivkohlefilter mit 16 Patronen á 145x445mm mit je ca. 2,1 kg Aktivkohle pro Patrone und ein Synthetikfilter & Aluminiumfettfilter eingesetzt (Kontaktzeit 0,2 sec.).

Die Beheizung erfolgt über eine fanggebundene, raumluftunabhängige Erdgas-Kombitherme über eine Fußbodenheizung. Musik wird ausschließlich in Hintergrundlautstärke über eine haushaltsübliche Musikanlage (58 dB(A) in Raummitte) dargeboten.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind, weil lediglich 43 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 19.04.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, Zimmer 2.27

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01530)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den

Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

## Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signaturplatzhalter##

Für die Bezirksamtsleiterin: iV. Mag. Pokorny (elektronisch gefertigt)